



Fachbereich: Chemikalien
E-Mail: chemikalien@laburk.ch

Formular - Abklärung betreffend der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Firma _____
zuständige Person _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
Telefon-Nr. _____
E-Mail _____

Wir haben abgeklärt, ob unser Betrieb aufgrund seiner Tätigkeit von der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) betroffen ist und ein ausgebildeter Gefahrgutbeauftragter ernannt werden muss.

<input type="checkbox"/> Wir haben festgestellt, dass dies der Fall ist. Wir werden der kantonalen Meldestelle gemäss Artikel 7 GGBV Namen und die im Schulungsausweis aufgeführten Bereiche unseres Gefahrgutbeauftragten mitteilen. Unserer Tätigkeit besteht aus <table><tr><td><input type="checkbox"/> Verpacken</td><td><input type="checkbox"/> Einfüllen (Umfüllen)</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Versenden</td><td><input type="checkbox"/> Laden</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Befördern</td><td><input type="checkbox"/> Entladen</td></tr></table>	<input type="checkbox"/> Verpacken	<input type="checkbox"/> Einfüllen (Umfüllen)	<input type="checkbox"/> Versenden	<input type="checkbox"/> Laden	<input type="checkbox"/> Befördern	<input type="checkbox"/> Entladen
<input type="checkbox"/> Verpacken	<input type="checkbox"/> Einfüllen (Umfüllen)					
<input type="checkbox"/> Versenden	<input type="checkbox"/> Laden					
<input type="checkbox"/> Befördern	<input type="checkbox"/> Entladen					
<input type="checkbox"/> Wir haben festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Unser Betrieb braucht keinen Gefahrgutbeauftragten. wenn, nein: <table><tr><td><input type="checkbox"/> Kein Verpacken, Befördern, Versand, Laden, Entladen, Einfüllen in der Firma</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Beförderungseinheit innerhalb der höchstzulässigen Menge (siehe Anhang GGBV)</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Bemerkung: _____</td></tr></table>	<input type="checkbox"/> Kein Verpacken, Befördern, Versand, Laden, Entladen, Einfüllen in der Firma	<input type="checkbox"/> Beförderungseinheit innerhalb der höchstzulässigen Menge (siehe Anhang GGBV)	<input type="checkbox"/> Bemerkung: _____			
<input type="checkbox"/> Kein Verpacken, Befördern, Versand, Laden, Entladen, Einfüllen in der Firma						
<input type="checkbox"/> Beförderungseinheit innerhalb der höchstzulässigen Menge (siehe Anhang GGBV)						
<input type="checkbox"/> Bemerkung: _____						

Datum: _____

Name / Funktion: _____ Unterschrift: _____

Bitte einsenden an:
Laboratorium der Urkantone
Föhneneichstrasse 15
6440 Brunnen
chemikalien@laburk.ch

Auszug aus der GGB-Verordnung [SR 741.622](#), Stand 1. Juli 2016

Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

- ¹ Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- ² Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- ³ Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.

Art. 7 Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb

- ¹ Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.
- ² Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.
- ³ Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

Art. 23 Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

Art. 24 Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.